Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1798-1799)

Artikel: Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesezgebenden Räthe

Autor: Glayre / Mousson

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-543041

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

auf den Kanzleitisch. Dieser lezte Antrag wird angenommen.

Zimmermann im Namen der Finanzcommission schlägt einige kleine unbedeutende Abänderungen in dem ihr zurükgewiesnen Beziehungsgutachten der Auflagen vor.

Diesen zufolge soll der Titel dieses Beschlußes so heißen: Provisorische Beziehungsarth der Staatseinkünfte, welche so wie das einstweilige Auflagensystem vom 17ten Oct. nur für ein Jahr lang dauren soll.

Im 2ten §. soll die Oberaufsicht über die Staatseinnahmen den Obereinnehmern in Verbindung mit den Verwaltungskammern übergeben, und jene diesen untergeordnet seyn. Diese beide Anträge werden angenommen.

Der einzelne, dem Senat zurükgesandte und von ihm verworfne Beschluß über die hinlängliche Bürgschaftleistung der Gerichtschreiber, soll in den ganzen Beschluß eingeschoben werden. Cartier wünscht, daß das Wort hinlängliche Bürgschaft ausgestrichen werde, damit den Gerichtschreibern von den Verwaltungskammern keine Plakereien hierüber gemacht werden können. Zimmermann und Huber vertheidigen das Gutachten. Lüscher will statt Bürgschaftleistung bloße Sicherheitleistung fodern. Huber vertheidigt auch hierübee das Gutachten, weil es einem ehrlichen Manne leichter ist Bürgschaft zu leisten, als Sicherheit zu geben. Das Gutachten wird angenommen.

Auf Zimmermanns Antrag soll dieser Beschluß wann er zum Gesez wird, gedrukt und bekannt gemacht werden.

Gysendörfer im Namen der Salzcommission legt ein Gutachten über den Salzpreis in Helvetien vor. Desloes fodert Niederlegung dieses so wichtigen Gutachtens für 6 Tag auf den Kanzleitisch. Cartier begehrt, daß dieses Gutachten nächsten Montag behandelt werde. Trösch will augenblikliche Behandlung. Cartiers Antrag wird angenommen.

Escher im Namen der Waldungscommission legt ein Gutachten vor, über die Sicherung der Nationalwaldungen.

Desloes fodert Niederlegung des Gutachtens auf den Kanzleitisch für 6 Tage. Kuhn stimmt bei, obgleich er versichert, daß in mehreren Gegenden die Holzfrester mit bewafneter Hand in die Waldungen ziehen, um ihren Diebstall mit Sicherheit begehen zu können. Dieser Antrag wird angenommen.

Cartier begehrt, daß man einen Präsidenten wähle, und das Büreau wieder besetze damit keine besondere Nachmittagssitzung müße gehalten werden, und die Commissionen Zeit zum Arbeiten bekommen, weil keine Gutachten mehr an der Tagesordnung sind. Dieser Antrag wird angenommen.

Durch absolutes geheimes Stimmenmehr wird Carmintran mit 51 Stimmen zum Präsidenten, und Egg mit 71 Stimmen zum deutschen Sekretär gewählt.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesezgebenden Räthe.

Bürger Gesezgeber!

Die Bewafnung und Ausrüstung der in Bern sich formirenden Legion, hat einen Transport von Waffen und Lederwerk aus dem Zeughause von Zürich veranlaßet, welches allein einen genugsamen Vorrath derselben enthielte.

Die Kosten dieses Transports steigen zufolge der dem Kriegsminister eingegebenen Rechnung auf Eintausend Fünfhundert und Acht Franken.

Bürger Gesezgeber! so übermäßige Forderungen von Seite derjenigen die der Republik zu dienen aufgefodert werden, dringen dem Direktorium die Nothwendigkeit auf, euch einzuladen, durch ein Gesez den höchsten Preis zu bestimmen, den die Regierung für die Fuhren, die sie etwann wegen des Militairs veranstalten würde, zu bezahlen habe, damit die Nation in Zukunft nicht von schlechten Bürgern unmäßige Forderungen erhalte.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Glayre.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Secret.
Mousson.

Zimmermann bezeugt, daß er sich schon über diesen Transport geärgert habe, weil die Fuhrknechte desselben des Tags meistens nur 6 Stunden Wegs machten, und in allen Wirthshäusern einkehrten: er fodert Verweisung dieser Bothschaft an die Militairkommission und wünscht daß dieselbe überhaupt über mehrere Sparsamkeit im Militar eine zwekmäßige Einladung an das Direktorium entwerfe. Cartier fodert eine neue Commission. Gapani stimmt Cartier bei und zeigt an daß die Uniform der Cavallerie-Officiere der Legion so übermäßig kostbar ist, daß nur reiche Bürger und Ehemalige dieselben annehmen können. Secretan versichert, daß in Rükksicht dieser kostbaren Uniform Ordnung gemacht worden sey. Gapani beharrt. Secretan beharrt auch. Der Gegenstand wird einer neuen Commission übergeben, in welche geordnet werden:

Zimmermann, Cartier, Koch, Secretan und Gapani.

Das Direktorium begehrt, daß die Gesezgebung die Art bestimme, wie Abgebrannte von Seite der Na-

tion unterstüzt werden sollen, und fodert einstweilige Bevollmachtigung, dieselben für ihr dringendstes Bedürfniß an Bauholz aus den Nationalwaldungen unterstützen zu können. Desloes unterstüzt diese Bothschaft. Cartier glaubt ein einzelner Unglüksfall im Kanton Solothurn habe diese Bothschaft veranlaßt; er wünscht daher hierüber Auskunft vom Direktorium und Niedersetzung einer Commission über diesen ganzen Gegenstand. Gapani stimmt der Commission bei, und will das Direktorium nicht zu willkührlichen begünstigenden Unterstüzungen bevollmächtigen. Trösch hoft es müssen keine Brandbeschädigten ihr Bauholz kaufen, und will also der Bothschaft sogleich entsprechen. Das Vollziehungsdirektorium wird bevollmächtigt die augenblicklich nothwendige Unterstüzung zu gestatten, und übrr den allgemeinen Gegenstand eine Commission niedergesezt, in welche geordnet werden:

Kuhn, Broye, Ackermann, Pozzi und Trösch.

Durch relatives Stimmenmehr werden Gmür mit 20 Stimmen und Lüscher mit 16 Stimmen zu Saalinspektoren ernannt.

Die Erwählung eines italienischen Dolmetscher ist an der Tagesordnung.

Cartier wünscht erst zu entscheiden, ob einer von denjenigen Bürgern, welche die Proben im Büreau gemacht haben, müsse gewählt werden, oder ob die Erwählung vertagt werden solle, bis sich befriedigende Subjecte gezeigt haben. Michel bezeugt, daß von diesen Bürgern welche die Proben gemacht haben, keiner ihn befriedige, und bittet überhaupt die italienischen Mitglieder, daß sie keinen eigenen Dollmetsch begehren sollen, und verspricht daß er ehrenvolle Meldung im Protokoll für sie begehren werde, wenn sie seiner Bitte entsprechen. Huber fodert, daß man nun dem frühern Schluß gemäß ohne weitern Aufschub zu der Wahl schreite, weil jedes Mitglied denjenigen Candidaten nennen kann, der ihm am besten gefällt.

Marcacci folgt ganz Hubern. Koch bezeugt, daß ihm Michels Antrag eigentlich am besten gefalle, weil ein einziges Mitglied ist, welches weder deutsch noch französisch versteht, und dieses sich durch einen guten Nachbar die Geschäfte könne erzählen lassen, wodurch dem Vaterland viel Zeit und Geld erspart würde: übrigens stimmt er zur Vertagung.

Zimmermann stimmt Cartier bei, weil keiner der vorhandenen Candidaten hinlänglich befriedigend ist. Herzog v. Eff. stimmt Cartier bei, wiedersezt sich aber Michels und Kochs Antragen, als der Gleichheit unter allen Stellvertretern Helvetiens zuwieder. Desloes folgt Hubern. Perighe ist gleicher Meinung. Pellegrini weiß nicht, ob man scherzt oder im Ernst spricht: im Ernst hoft er werde man nicht das Gesez zurüknehmen wollen: er denkt die Candidaten werden recht seyn, wenn sie den italienischen Mitgliedern gefallen, und wann auch nur einer unter diesen vorhanden wäre, der die Berathungen nicht versteht, so sollte diesem ein Dollmetsch gehalten werden, weil auch er das helvetische Volk vorstellt: wann man aber sparen will, so spare man an wichtigern Gegenständen als dieser ist. Er stimmt Hubern bei.

Die Wahl wird vertaget.

Das Direktorium fodert Entscheidung, ob in der Stadt Lausanne zu Errichtung einer Caserne für die Franken auf die Abgaben von den Häusern in dieser Stadt nicht noch eine kleine Auflage beigefügt werden dürfe, um daraus diese dringende Anstalt errichten zu können.

Bourgeois fodert Verweisung an eine Commission. Zimmermann folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird. In die Commission werden geordnet: Carrard, Debon und Schlumpf.

Baggio begehrt, daß in allen öffentlichen Blättern bekannt gemacht werde, daß der große Rath einen italienischen Dollmetsch nöthig habe, und binnen einem Monat denselben anzustellen wünscht. Graf stimmt bei, begehrt aber daß dieser Dollmetsch aller drei helvetischen Sprachen mächtig seyn müsse. Dieser Antrag wird angenommen.

Grosser Rath, 1. Hornung.

Präsident: Carmintran.

Kilchmann erhält auf Begehren 10. Tage Urlaubsverlängerung.

Rossetti bedauert, daß die Erwählung eines italienischen Dollmetschers gestern vertaget wurde, und fodert, daß man über jene Vertagung zur Tagesordnung gehe. Jomini will, daß man von dem italienischen Dollmetsch nur von zwei Sprachen Kenntniß fodere. Graf fodert über alles Tagesordnung, welche angenommen wird. Rossetti fragt, wie nun übersezt werden müsse, bis wir einen italienischen Dollmetscher haben. Pellegrini anerbietet sich, die wichtigsten Gutachten zu übersetzen. Man ruft, Bravo!

Wetter erhält auf Begehren für 8 Tage Urlaub.

Huber legt im Namen der Saalinspektoren Rechnung ab über die Unkosten der Kanzlei und der Besorgung des Lokals des grossen Raths, welchem zugleich noch eine allgemeine Uebersicht der Unkosten beigefügt ist, welcher zufolge das Ganze jährlich auf circa 50,000 Schweizerfranken zu stehen kommt. Zugleich fügt er folgenden Bericht über den Zustand der Kanzlei bei:

Bürger Repräsentanten!

Ihr habt laut Euerm Beschluß vom . . . die fehlenden Rechnungen der Saalinspektoren und einen Bericht über Euer Büreau, verlangt;

Ich habe hiemit die Ehre, im Namen der Saalinspektoren, Euch nicht nur diese Gegenstände, sondern

auch eine Uebersicht über die Ausgaben und Einnahmen, Euers Büreau, hiemit vorzulegen;

Euer Büreau, dessen Lokale dermal provisorisch aus drei Zimmern im Gymnasium und einem Nebenzimmer am Orte Euern Sitzungen, besteht, hat folgende Arbeiten zu besorgen:

1. Euere Beschlüsse in den Sitzungen in 2 Sprachen zu minutiren.
2. In drei Sprachen ein Manual darüber zu halten.
3. Drei Protokolle, in jeder Sprache eines, über eben diese Beschlüsse zu führen.
4. Zwei Manuale der geheimen Sitzungen, ebenfalls in zwei Sprachen.
5. Drei Protokolle der geheimen Sitzungen.
6. Ein Copierbuch der Bothschaften.
7. Ein Copierbuch der Kanzleibriefe.
8. Uebersetzungen der Beschlüsse und Commissionalberichte.
9. Abschriften der Beschlüsse und Commissionalgutachten.
10. Ausfertigung der Beschlüsse, Bothschaften und Commissionalaufträge.
11. Ein chronologisches Gesezbuch.
12. Zwei Manual der Resolutionen in 2 Sprachen.
13. Registratur aller oben angeführten Bücher und Ausfertigungen.
14. Registratur der Beschlüsse des Senates, der Bothschaften des Direktoriums und der Commissionen.
15. Registratur der Tagesordnung, Vertagung der Petitionen.
16. Registratur der an den Senat oder an die Commissionen ausgeliehenen Schriften.
17. Rechnungsbuch der Saalinspektoren.
18. Die Oekonomie des Büreaus.
19. Abschriften und Auszüge.
20. Anordnung und Besorgung des Archives.
21. Allgemeine Aufsicht.
22. Redaktionen.
23. Verdollmetschung.
24. Collationiren.
25. Zurükgebliebene und nachzutragende Arbeiten.
26. Bothschaften des Staates und fürs Büreau.
27. Feuren, Auskehren u. d. gl.

Für diese Arbeiten sind bestellt, A. bleibend nach dem Gesetze:

1. Ein Chef de Büreau, bezieht jährlich,	180	Ld'or.
2. Ein deutscher Secretär,	150	—
3. Ein französischer Secretär,	150	—
4. Ein deutsch- und franz. Dollmetscher,	200	—
5. Ein italienischer Dollmetsch,	150	—
6. Ein Staatsbothe,	75	—
7. Zwei Weibel,	100	—
	100,5	Ld'or.

B. Durch die Saalinspektoren und den Oberschreiber für ein Jahr angenommene Schreiber:

Erste Klasse.

a. Ein Archivar.
b. Ein Registrator.
c. Einen Schreiber der die Expeditionen im Allgemeinen und das Oekonomische besorgt.
d. Zwei Protokollisten, welche zugleich die Bothschaften an den Senat ausfertigen, à 80 Ld'or.

480 Ld'or.

Zweite Klasse.

Vier Schreiber die Manuale und Protokolle zu führen, à 75 Ld'or.

340 Ld'or.

Dritte Klasse.

a. Ein Copist, zu 65 Ld'or.)
b. Zwei Copisten, zu 55 —) 175 Ld'or.

995 Ld'or.

C. Noch nicht definitif angestellt und besoldet:

Stenograph Bluntschli, hilft dem deutschen Secretär; versieht im Nothfall dessen Stelle und collationirt. Er ist am 21. Juli provisorisch angenommen worden und hat seit dem auf Abrechnung hin, 50 Ld'or bezogen.

D. Ein Abwarter und Kehrer nur noch provisorisch angenommen.

Dieses Personale von 23 Personen, hat bis Ende Januars bezogen Liv. 18846. 3 S. 11 D.

Für Uebersetzungen an die italienischen Dollmetscher und für andere Arbeiten, ist extra bezahlt worden Liv. 14,74.

Liv. 20,320. 3 S. 11 D.

Die Mitglieder Eueres Büreau überhaupt, haben guten Willen, sind fleissig und führen sich wohl auf. Einige sind etwas langsam, das ist das einzige worüber einige Klage gegründet zu führen wäre. Wenn sich die Saalinspektoren und besonders der Oberschreiber es werden angelegen seyn lassen, den guten Willen aufzumuntern, und ein wachsames Auge darauf zu haben, daß man rathsam und sorgfaltig mit den Effekten, Licht- und Schreibmaterialien umgehe, so wird Euer Büreau Eure Zufriedenheit verdienen; besonders wenn sichs die Copisten angelegen seyn lassen, mit Aufmerksamkeit zu arbeiten, und da wo sie nichts verstehen, nachzufragen.

Der Bürger Secretär Weiß, verdient ein ausgezeichnetes Lob für seinen unverdroßne Fleiß, seinen Eifer und seine Genauigkeit.

Nun bleibt uns noch übrig, Euch einen Gehülfen zu den deutsch- und französischen Uebersetzungen und

einen Copisten für den italienischen Dollmetsch vorzuschlagen, weil der Arbeiten dieser Art zu viele sind, und ihre ausserordentliche Besorgung höher kommen würde, als die Besoldung der zwei vorgeschlagenen Gehülfen, von welchen wir den ersten zu 100 Ld'or und den andern zu 75 anschlagen.

Da nach dem Gesetze vom 17 Oktober alle Akten ohne Ausnahme gestempelt seyn müssen, um vor einer öffentlichen Behörde oder Tribunal gültig zu seyn, es aber unnöthige Mühe und Aufwand verursachen würde, wenn die Büreau der Rähe, des Vollziehungsdirektoriums und des obersten Gerichtshofes mit einer solchen Verrechnung belastet würden, so tragen Euere Saalinspektoren Euch an, dem Senat einen Gesetzesbeschluß zuzusenden, der verordnete:

Daß die mit dem grossen Siegel einer der drei höchsten Gewalten versiegelte Akten, des Stempels nicht bedürfen, um vor jeder Behörde gültig zu seyn, und also vom Gesez vom 17. Oktober ausgenommen seyn sollen.

Daß diejenigen Partikulars, welche Auszüge und vidimirte Abschriften verlangen, das hiezu erforderliche Stempelpapier einzusenden haben, damit sie ihnen darauf ausgefertiget werden können.

Sie schlagt auch ferner vor, dem Chef de Büreau oder dem Unterschreiber, ein kleines Siegel anzuvertrauen, damit sie die Copienauszüge u. d. gl. Akten von geringerer Wichtigkeit, bekräftigen können.

Sie schlagt Euch endlich noch vor, den 14, 15, 16, 17 und 18 § des Reglements zurükzunehmen, und die Saalinspektoren in Zukunft auf einmal zu erneuern, damit sie einen Cassirer aus ihrer Mitte wählen können der die ganze Zeit ihrer Dauer, wenigstens ein Vierteljahr lang, die Casse führe, um die grosse ungleich vertheilte wirklich lächerliche Beschwerde zwei wöchentliche Rechnungen zu führen und die Cassen zu übergeben, aufhöre.

Secretan sieht diesen Bericht für sehr wichtig an, und ist über die grossen Kosten des Büreau erschrocken, indem er überzeugt ist, daß die alten Regierungen dieses weit sparsamer einzurichten wußten; er fodert Verweisung der Rechnungen an eine Commission, und Niederlegung des Berichts und Gutachtens für 6 Tag auf das Büreau. Huber folgt, und ladet alle Mitglieder ein, über die Mittel zu mehrerer Oekonomie nachzudenken; wünscht aber, daß die gefoderte Zurüknahme einiger §§ des Reglements an eine besondere Commission gewiesen werde. Zimmermann folgt, und ist überzeugt, daß wir mehr Sparsamkeit in unsre Kanzlei bringen müssen, weil unsre Kanzlei ein Muster aller Kanzleien in der Republik seyn wird, und wann wir unsre Copisten so zahlen, alle Copisten theuer seyn werden. Die Rechnungen und das Begehren von Abänderung des Reglements, werden in eine Commission gewiesen; in welche geordnet werden: Secretan, Stokar, Elmlinger, Geynox und Rossi. Das übrige dieses Berichts wird für 6 Tage auf den Kanzleitisch gelegt.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmale verlesen, und §§ weise in Berathung genommen.

Der grosse Rath an den Senat.

Auf die Einladung des Vollziehungsdirektoriums vom 19 December 1798 hat der grosse Rath in Erwägung gezogen;

Daß zwar bei der Einheit der helvetischen Republik und zufolge des Systems der Gleichheit die Gerichtsgebühren, der Partheien, welche die richterliche Gewalt benutzen, zu seiner Zeit in der ganzen helvetischen Republik durchaus auf den nemlichen Fuß gesezt werden müssen, daß es aber unmöglich seye, gegenwärtig einen solchen allgemeinen Tarif der Gerichtsgebühren festzusetzen, weil die Rechtsform in den verschiedenen Theilen Helvetiens allzusehr abweichet, als daß über die Unkosten derselben ein allgemeines Gesez heraus gegeben werden könnte, bis durchgehends eine neue gleichförmige Prozeßform gesezlich vorgeschrieben seyn wird;

In Erwägung hingegen, daß es dringend seye, diejenigen Gegenden Helvetiens doch vorläufig in etwas zu erleichtern, welche bisher ganz ausserordentlich hohe Gerichtstaxen bezahlen mußten, und zu diesem Ende einen höchsten Anschlag zu bestimmen, welchen die Gerichtsgebühren, da wo sie vormals höher waren, nicht übersteigen dürfen;

In Erwägung endlich, daß die Präsidenten vorzüglich der Bezirksgerichte durch die Ertheilung einer Menge Bewilligungen, Vorladungen u. dgl., weitaus mehr bemühet sind, als die übrigen Bezirksrichter, daß für diese Bemühungen aber keine verhältnißmässigere und dem Nationalschaz weniger beschwerliche Entschädniß möglichst seye, als ihnen die Gebühren für diese Verrichtungen zu überlassen, welcher nemliche Fall auch bei den Gerichtsweibeln eintrift;

Hat der grosse Rath, nachdem er die Urgenz erklärt, beschlossen:

I. Titel.

Allgemeine Vorschriften.

1) In bürgerlichen oder Civilrechtssachen, so wie bei Betreibungen bis zur eigentlichen Execution, durch Pfandaustragen oder Versteigerung von liegenden Gründen, sollen keiner Parthei höhere Gerichtsgebühren gefodert werden, als hienach bestimmt sind.

2) In denjenigen Gegenden und Gerichtsstellen, in welchen die Gerichtsgebühren nach den bisherigen Gesetzen oder Uebungen, so wie auch beim Recht der Armen niedriger bezogen worden, als sie durch dieses Gesez bestimmt sind, soll es einstweilen bei der alten Vorschrift oder Uebung verbleiben, und dieselben nicht mehr als bisher zu bezahlen schuldig seyn.

3) Alle Gerichtsgebühren sollen auf Rechnung der Nation bezogen, und bei jeder Gerichtsstelle in eine eigne Kasse gelegt werden.

4) Jeder Gerichtsschreiber soll die Gebühren, die der § 13 und 14 bestimmt, von den Partheien beziehen, darüber eine genaue Rechnung führen, in deren jeder einzelne Artikel ausgesezt ist, und das bezogene Geld nebst der Rechnung, zu Ende jeden Monats dem Gericht vorlegen, welches er bedient.

5) Das Gericht soll diese Rechnung untersuchen, und wenn es sie richtig befindet, das bisherige Geld in die Gerichtskasse legen.

6) Der Präsident soll die Gerichtskasse aufbewahren und dafür verantwortlich seyn.

7) Von der Vorschrift des § 3 sind einzig diejenigen nachstehenden Gebühren ausgenommen, welche ausdrüklich irgend einer Gerichtsperson zugetheilt sind.

II. Titel.

Gebühren, welche den Bezirks- und Kantonsgerichten gemein sind.

8) Für eine jede Bewilligung eines Fürbotes, Kundmachung, Leistungsankündigung, Pfandzedels, einer Schatzung, Verbotes, Arrestes, gerichtlichen Publikation, und überhaupt jeder Handlung oder Vorkehr im Civilrechtsgang, zu welcher die Gesetze oder Uebungen die Bewilligung des Richters erfodern, soll dem bewilligenden Richter 2 Batzen bezahlt werden.

9) Diese Gebühr soll dem Richter als Enschädniß für seine Bemühung bleiben.

10) Der Richter soll keine höhere Gebühr fodern, wenn gleich in einer Vorladung mehrere Personen als Parthei oder Zeugen oder sonsten vorgeladen werden, oder wenn eine nemliche Kundmachung oder andere Rechtesvorkehr an mehrere Personen gerichtet ist, eben so wenig als für ein Rogatorium, durch welches eine Person aus einem andern Gerichtsbezirk vorgeladen wird.

11) Wann in bürgerlichen Rechtssachen die Partheien schriftliche Urkunden, Urtheile, Sprüche und dergleichen verlangen, welche besiegelt seyn müssen, so bezahlen sie für das Siegel 2 Batzen.

12) Die Hälfte dieses Siegelgeldes gehört in die Gerichtskasse, die andere Hälfte aber kann der Präsident für seine Bemühung behalten.

13) Der Gerichtschreiber hat für die Ausfertigung aller und jeder Urkunden, Urtheile, Sprüche, Kundschaftsaussagen und überhaupt aller durch ihn aufgesezter Scripturen in bürgerlichen Rechtssachen, welche die eint- oder andere Parthei verlangt, von selbiger für die Gerichtskasse zu beziehen, von jeder Seite der Ausfertigung 3 Batzen.

14. Hingegen darf für den Aussaz und die Einprotokollirung von dergleichen Akten nichts gefodert werden.

15) Für alle Arten Abschriften von Aktenstücken, welche eine Parthei auflegt und die von derselben oder ihrer Gegenparthei gefodert werden, bezahlt die Parthei, welche die Abschrift begehrt, für jede Seite zu Handen der Gerichtskasse 2 Batzen.

16) Für alle Arten Auszüge vorheriger Verhandlungen aus den Protokollen, die von einer Parthei gefodert werden möchten, hat der Gerichtschreiber für jede Seite zu fordern 2 Batzen.

17) Der Gerichtschreiber kann diese im § 16 bestimmte Gebühr für seine Mühe behalten.

18) Die in den §§ 13, 15 und 16 erwähnten Schriften müssen wenigstens 22 Linien auf einer Seite enthalten.

19) Bei den obigen Schreibgebühren ist das Stempelpapier nicht mitbegriffen, sondern dieses soll absonderlich bezahlt werden, wenn nach den Gesetzen dergleichen zu einer Schrift gebraucht werden muß.

20) Wenn eine Parthei ein Aktenstük vidimiren lassen will, so bezahlt sie dafür in die Gerichtskasse 2 Batzen.

21) Für eine Legalisation kann der Gerichtschreiber beziehen und für seine Mühe behalten 2 Batzen.

(Die Fortsezung folgt.)

Anzeige.

Bei Buchhändler H. Geßner zu Luzern und Zürich — so wie in allen schweizerischen Buchhandlungen, ist zu haben:

Der helvetische Genius — eine periodische Schrift. Herausgegeben von H. Zschokke. Ersten Bandes erstes Stük. 8. Brochirt. 2 Franken 2 Sols.

Es enthält: Geist und Zwek dieser Zeitschrift.

I. Historische Uebersicht der helvetischen Re-Revolution. Wird fortgesezt.

II. Ideen zur Verbesserung des öffentlichen Unterrichts in der helvetischen Republik.

III. Einige Züge zur Aufklärung der Geschichte des Bernerkriegs gegen Frankreich.

IV. Politische Briefe von unsern Zeiten — werden fortgesezt.

V. Ueber einige Unwahrheiten der Herren Mallet du Pan und Roverea — den Einmarsch der Franken in die Schweiz betreffend.

Das 2te Heft folgt in zwei Monaten.

Ferner: Eine Skizze über den Gang des menschlichen Verstandes und einige desselben Perioden bis auf unsere Zeiten — der helvetisch-patriotischen Gesellschaft gewidmet von K. Koch am 11. Mai 1797. 8. 8 Sols.